

Informationen zum Beteiligungsverfahren „Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 vor Waldgebiet „Fuchsberg“ sowie zwischen Gadebusch und Lützw

Im Internet ist der Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg während des Auslegungszeitraums unter <http://www.raumordnung-mv.de> sowie unter <http://www.westmecklenburg-schwerin.de/> einsehbar.

Hinweise und Anregungen können **nur** bis zum **30.05.2016** gegeben werden:

online unter <http://www.raumordnung-mv.de>

per E-Mail an beteiligung1@afrlwm.mv-regierung.de

schriftlich an die oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

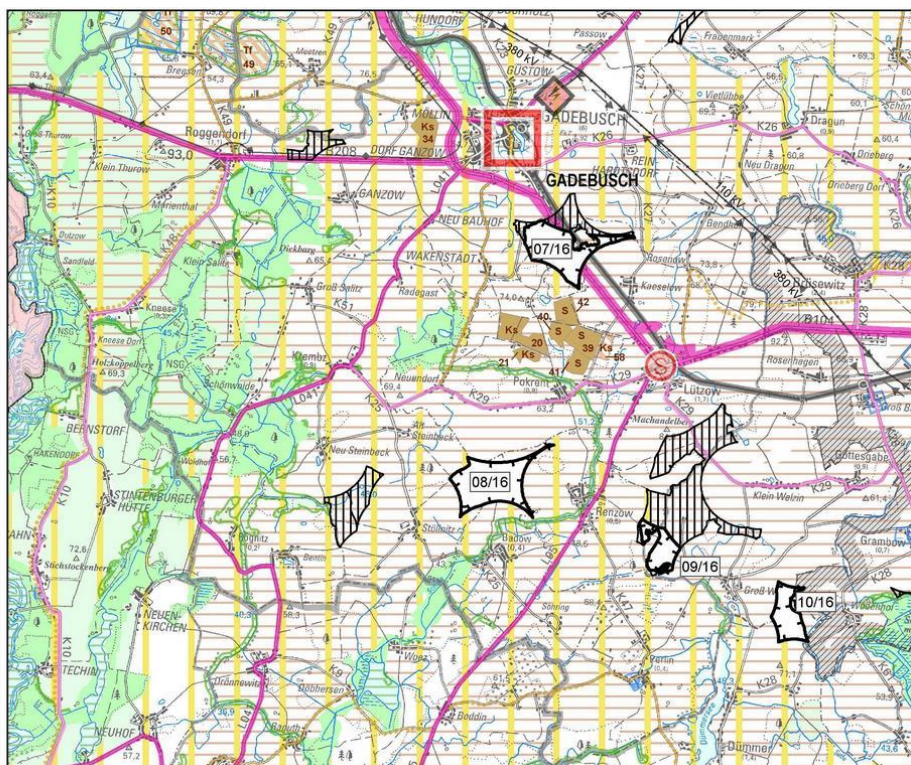
Schloßstraße 6
19053 Schwerin

1. Lage geeigneter Windenergiegebiete und Potenziale

Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens
zur Teilfortschreibung des Regionalen
Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

PLANUNG
WES



Kartenblatt 6



Teilfortschreibung des Regionalen
Raumentwicklungs-
programms Westmecklenburg
Kapitel 6.5 Energie

Entwurf zur ersten Stufe des
Beteiligungsverfahrens

Kartenblatt 6

-  neues Eignungsgebiet
Windenergie
-  Potenzialsuchraum

Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen
Raumentwicklungsprogramms
Westmecklenburg 2011, DKK100 MV
LVemA M-V Nr. V/3/2000,
Regionaler Planungsverband
Westmecklenburg
Stand: 16.12.2015

2. Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen

Harte Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich
Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG
Naturnahe Moore
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha
Militärische Anlagen
Weiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen
1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich
Vorranggebiete Rohstoffsicherung
Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Vorranggebiete Trinkwasser
Vorranggebiete Gewerbe und Industrie
Tourismusschwerpunkträume
Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)
Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
Waldflächen ab 10 ha
Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung
Biosphärenreservate
Naturparks
Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, einschließlich 500 m Abstandspuffer
Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG: <ul style="list-style-type: none">· Schreiadler – Waldschutzareal einschließlich 3.000 m Abstandspuffer· Schwarzstorch – Brutwald einschließlich 3.000 m Abstandspuffer· Seeadler – Horst einschließlich 2.000 m Abstandspuffer· Fischadler – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer· Wanderfalke – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer· Weißstorch – Nest einschließlich 1.000 m Abstandspuffer

Weiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan
Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG
Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen
Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha
Restriktionskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
500 m Abstandspuffer zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan
500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG
500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm M-V gemäß Karte V
500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten
500 m Abstandspuffer zu Naturparks
Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege
Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung
Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie
Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung
200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha
Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung
Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte
Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer
Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- u. Wirkungsbereich
Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V, einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten
Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m
Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen

3. Möglichkeiten der Einflussnahme

Der Regionale Planungsverband ist verpflichtet, **ausschließlich** harte und weiche Ausschlusskriterien bzw. Restriktionskriterien zur Beurteilung heranzuziehen, ob eine Fläche für die Windenergie geeignet ist.

Ansichten und Wünsche der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere die Aussage der Stadtvertreter, dass keine weiteren Windenergieerzeugungsanlagen in und um Gadebusch errichtet werden sollen, sind für den Regionalen Planungsverband **ohne Bedeutung**.

Daher haben wir nur die Möglichkeit, unsere Argumente aus den harten, weichen und Restriktionskriterien in einem **Schreiben** an den Regionalen Planungsverband aufzuführen, damit sie die Grundlage bilden können, Windkraftträder nur an den Orten aufzustellen, bei denen keine Gefahren für die Menschen und die Tier- und Pflanzenwelt drohen und bei denen beispielweise keine touristische Nutzung und keine geschichtlichen Belange berührt werden.

Die Interessengemeinschaft „Gegen den Wind“ wird in einem Büro in der „Alten Schmiede“ in Gadebusch, Joh.- Stelling-Str. 9 (gegenüber der Einfahrt zum Sky-Markt) den Bürgerinnen und Bürgern mit Argumenten zur Seite stehen, damit möglichst viele Schreiben den Regionalen Planungsverband erreichen.

Die Öffnungszeiten sind: Dienstag, 10:00 – 12:00 Uhr
 Donnerstag, 15:00 – 18:00 Uhr

Zusätzlich ist die Interessengemeinschaft an folgenden Tagen mit einem Informationsstand in Gadebusch:

24.03.2016, 10:00 – 18:00 Uhr, vor dem REWE-Markt
02.04.2016, 10:00 – 18:00 Uhr, vor dem Sky-Markt

Nur wir haben es in der Hand, Entscheidungen gegen Interessen der Einwohner zu verhindern. Die im Grundgedanken richtige Orientierung auf erneuerbare Energien wollen wir nicht in Frage stellen. Die jetzt möglichen Standorte vor den Toren der Stadt könnten jedoch viele Bemühungen und kostenintensive Umsetzungen zur Tourismusintensivierung und zum Umwelt- und Naturschutz zunichte machen.

Welche Perspektive hätte unser Gadebusch, wenn sich künftige Mieter für andere Städte interessierten? Wie bekommen wir dann Leben in die Stadt? Können dann Gewerbetreibende bleiben? Finden sie genug Auszubildende? Sind alle gesundheitlichen Risiken für Menschen und Tiere in der Nähe von Windkraftträdern erforscht?

Tragen Sie bitte Argumente zusammen und schreiben Sie an den Regionalen Planungsverband. Wir haben nur noch bis zum 30.05.2016 Zeit.

Mario Lembrich